- Vollstreckbare Ausfertigung -

Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am 09.06.2015

105 C 3137/14

[redacted], Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. [redacted] Hauptstraße 117, 10827 Berlin
Geschäftszeichen: [redacted]

Klägerin

[redacted]

gegen

[redacted]

Beklagte

hat das Amtsgericht Halle (Saale) auf die mündliche Verhandlung vom 21.04.2015 durch die Richterin am Amtsgericht [redacted] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 498,00 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 30.08.2011 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 498,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 Buchst. a Abs. 1 BGB abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klägerin hat gegenüber der Beklagten Anspruch auf Zahlung einer Vergütung in Höhe der Klageforderung für die Herstellung einer Fotoserie, welche die Entwicklung der Fotos, die Auswahl der Bilder, die Digitalisierung von 5 Bildern, einem Satz sowie das Layout und die Veröffentlichung der Anzeige im Internet sowie die Weitervermittlung von Interessenten für den Zeitraum von 12 Monaten zum Gegenstand hat (§§ 311,631 BGB).

Der zwischen den Parteien am 25.09.2011 geschlossene Anzeigenvertrag ist wirksam.

Das bei der Klägerin am 31.05.2011 als Widerruf bezeichnete Schreiben der Beklagten ist als fristgemäße Kündigung des zwischen den Parteien geschlossenen Werkvertrages anzusehen, weil der Beklagten ein aus § 312 BGB resultierendes Widerrufsrecht vorliegend nicht zusteht.

Dem streitgegenständlichen Anzeigenvertrag liegt kein Haustürgeschäft im Sinne von § 312 BGB zu Grunde, zumal sich die Beklagte im Rahmen eines von der Klägerin im Internet unterbreiteten Angebotes zur Teilnahme an einem Casting für Modell beworben hat.

Auf Grundlage des Bewerbungsersuchens der Beklagten ist sie durch die Klägerin zu einem Casting nach Halle (Saale) eingeladen wurden. Während des Casting Termins ist es zum Abschluss des streitgegenständlichen Anzeigenvertrages gekommen.

Auch ist das als Widerruf bezeichnete Schreiben der Beklagten nicht als Anfechtung im Sinne von §§ 119, 123 BGB auszulegen, da es bereits am Nachweis einer täuschenden Handlung der Klägerin fehlt, welche Grundlage für die Willenserklärung der Beklagten bildete.

Selbst eine Anfechtung gemäß § 119 Abs. 1 BGB (Erklärungs-oder Inhaltsirrtum) scheitert bereits daran, dass die Beklagte in ihrer informatorischen Anhörung ausgeführt hat, keine konkreten Angaben zu den vertragsvorbereitenden Gesprächen aus Gründen fehlender Erinnerung machen zu können.

Weder wurden von der Klägerin gegenüber der Beklagten erfolgsbejahende Versprechen abgegeben noch eine besonders hochwertiger Entwicklung der Fotos sowie der Bilderserie zugesichert, weswegen Anhaltspunkte für eine arglistige Täuschung der Beklagten gemäß § 123 Abs. 1 BGB nicht vorliegen.

Offensichtlich wurden am Tag des Vertragsabschlusses 20 Fotos angefertigt und entwickelt, wobei 5 von ihnen ausgesucht und sodann digitalisiert wurden. Seit dem 29.06.2011 ist die Anzeige im Internet veröffentlicht.

Mithin hat die Klägerin die ihr aus dem Vertrag obliegenden Pflichten erfüllt, weshalb sie Anspruch auf die vereinbarte Vergütung hat (§ 631 BGB).

Die Beklagte befindet sich mit der Zahlung der Vergütung im Verzug, weshalb die Entscheidung zu den Verzugskosten und Verzugszinsen aus §§ 280, 286, 288 Abs. 1 BGB folgt.

Da das am 31.05.2011 als Widerruf bei der Klägerin zugegangene Schreiben eine fristgemäße Kündigung des Vertragsverhältnisses darstellt, ist eine Verlängerung des Vertrages über die vertraglich vereinbarte Laufzeit von 12 Monaten ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Streitwertbemessung beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Halle, Hansering 13, 06108 Halle (Saale).
Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Halle (Saale), 22.09.2015

[redacted] Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Halle (Saale) 135

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Eine Ausfertigung ist der Beklagten am 12.06.2015 zugestellt worden.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen
(§ 798 ZPO).

Halle (Saale), 22.09.2015

[redacted], Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Halle (Saale)
135

- Vollstreckbare Ausfertigung -

Amtsgericht
Halle (Saale)

105 C 3137/14

Halle (Saale), 20.10.2015

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

der Firma Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. GF [redacted] Hauptstraße 117, 10827 Berlin
Geschäftszeichen: [redacted]

Klägerin

[redacted]

gegen

[redacted]

Beklagte

werden die auf Grund des vorläufig vollstreckbaren Urteils des Amtsgerichts in Halle (Saale) vom 09.06.2015

von der Beklagten

an die Klägerin

zu erstattenden Kosten festgesetzt auf 237,50 EUR (i.W. zweihundertsiebenunddreißig Euro und fünfzig Cent) nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches seit dem 23.06.2015.

Die Berechnung ist zur Stellungnahme bereits übersandt worden. Der festgesetzte Betrag beinhaltet 105,00 EUR verauslagte Gerichtskosten/Zustellungskosten. Eine Stellungnahme ist nicht eingegangen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € (auch bei Teilanfechtung) übersteigt, mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) oder dem Landgericht Halle, Hansering 13, 06108 Halle (Saale).
Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € oder der Wert einer Teilanfechtung 200,00 € nicht übersteigt, kann diese Entscheidung mit der sofortigen Erinnerung angefochten werden. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzulegen bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale).
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Rechtsmittelbefugt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Das Rechtsmittel wird durch Einreichung einer Beschwerde-/Erinnerungsschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts/bei einem der genannten Gerichte eingelegt. Es kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Es ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Das Rechtsmittel muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde/Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Das Rechtsmittel soll begründet werden.
Der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte Betrag nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt ist. Die Zahlung ist unmittelbar an den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

Die Zahlung ist unmittelbar an die Berechtigte/den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

[redacted]
Rechtspflegerin

Ausgefertigt
Halle (Saale), 24.11.2015

[redacted] Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Amtsgericht Halle (Saale)

Vorstehende Ausfertigung wird der Klägerin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Eine Ausfertigung ist der Beklagten am 26.11.2015 zugestellt worden.

Die Zwangsvollstreckung darf frühestens zwei Wochen nach diesem Tag beginnen (§ 798 ZPO).

Halle (Saale), 01. Dez. 2015

[redacted] Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Amtsgericht Halle (Saale) 125